Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich
Die nachfolgenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden einen festen Bestandteil jedes zwischen SOLTOP Energie AG („SOLTOP") und einem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Demzufolge gelten sie anlässlich einer Bestellung, einem Vertragsabschluss oder bei der Warenannahme als bekannt und ohne jeglichen Vorbehalt angenommen. SOLTOP behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

2. Angebote
Alle Angebote auf Web-Seiten, in Prospekten und Ausstellungen erfolgen freibleibend und unverbindlich. SOLTOP ist nur an Angebote gebunden, die persönlich und schriftlich an Kunden gerichtet werden. Unsere Angebote bleiben höchstens sechs Wochen gültig. Das Produktsortiment kann jederzeit und ohne besondere Anzeige geändert werden.

3. Auftragsbestätigung
Für den Umfang und die Ausführung von Lieferungen und Aufträgen ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Zusatzmaterial und -leistungen, die nicht darin enthalten sind, werden verrechnet. Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist gilt nur als Hinweis. Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Sonstige Ansprüche auf Grund eines Lieferverzugs sind ausgeschlossen.

4. Preise
SOLTOP behält sich das Recht vor, die abgegebenen Preise jederzeit ohne Ankündigung zu ändern. Verrechnet werden die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Treten ohne Verschulden von SOLTOP Ausführungsverzögerungen von mehr als drei Monaten auf, so ist SOLTOP berechtigt, die zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Preise zu berechnen.

5. Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist in den Listenpreisen nicht eingerechnet. Ausnahmen sind ausdrücklich vermerkt.

6. Transportkosten und Verpackungsmaterial
Allfällige Kosten für Ablad, Kran, spezielle Maschinen usw. sind in unseren Preisen nicht inbegriffen und werden nach gültigem Tarif bei der Rechnungsstellung verrechnet. Für Lieferungen per LKW erheben wir einen prozentualen Zuschlag für Transportkostenanteile auf dem Nettofakturawert. Diese Kosten werden im Fall von Preisschwankungen bei Treibstoff und Steuern laufend angepasst. Verpackungsgegenstände können dem Kunden zum Selbstkostenpreis fakturiert werden.

7. Transport
Die Zustellung erfolgt per Post, DHL, Bahn oder Spediteur an den vereinbarten Abladeort, wobei dieser für Fahrzeuge leicht erreichbar sein muss. Allfällige Fehllieferungen oder Transportschäden sind SOLTOP unverzüglich schriftlich zu melden. Ohne sofortige Anzeige gilt die Lieferung als genehmigt. Transportschäden sind unverzüglich dem Transportunternehmen zu melden. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

8. Mängelrüge
Der Kunde oder der von ihm beauftragte Spediteur hat die Beschaffenheit der Ware unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Mängelrüge bezüglich der Ware sowie Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung werden nur berücksichtigt, wenn sie sieben Tage nach Erhalt der Ware unter Vorlage der Lieferpapiere oder der Rechnung bei der ausliefernden Verkaufsstelle schriftlich geltend gemacht werden. Mängel, die bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen unverzüglich nach ihrer Feststellung gemeldet werden. Versäumt dies der Kunde, gilt die Ware als genehmigt. Die Mängel sind genau zu bezeichnen. Soweit die Mängelanzeige begründet und zeitgerecht erfolgt ist, werden die fehlerhaften Produkte, in unserem Werk, kostenlos repariert oder ersetzt. Die Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Sonstige, andere Ansprüche sind ausgeschlossen.
Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut, respektive weiterverwendet werden; ansonsten gilt sie als genehmigt. SOLTOP gibt die Mängelrüge an den betreffenden Lieferanten oder Hersteller weiter.

9. Empfehlungen zur Ausführung von Anlagen (hydraulisch und elektrisch)

Soltop erarbeitet für den Kunden hydraulische und elektrische Schemen. Diese Schemen inklusive Dimensionierungen/Auslegungen sind Vorschläge zur Ausführung auf der Basis von Kundeninformationen. Der Ausführende/Installateur muss die Schemen bzw. die Auslegung vor der Montage überprüfen und realisiert die Anlage auf eigenes Risiko d.h. er haftet gegenüber dem Endkunden für die Korrektheit der Anlage. Ausgenommen sind Schemen von Geräten und Stationen die von Soltop zusammengebaut bzw. vormontiert sind (Aquapur, Solarstationen etc.).

10. Warenrücksendungen
Waren, die von uns richtig geliefert wurden, werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Eine Vergütung nach Abzug einer Umtriebsentschädigung erfolgt nur gegen retournierte Waren im Neuzustand. Die Rücknahme defekter Waren sowie Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr
Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über. Transportschäden sind mit dem Frachtführer abzuwickeln. Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Wir empfehlen unseren Käufern eine Versicherung ab Gefahren-übergang zu vereinbaren.

12. Zahlungsbedingungen
Die Zahlungsfrist lautet grundsätzlich 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Wo es die Umstände erfordern, insbesondere bei Bestellungen von Einzel-, Sonder- oder Massanfertigungen wird SOLTOP ermächtigt, Barzahlung, Anzahlung, Sicherstellung, Vorauskasse, oder Bezahlung vor Ablauf der Zahlungsfrist zu verlangen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug. SOLTOP ist berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu handelsüblichen Konditionen zu verlangen. Kunden, die ihre Kreditlimite ausgeschöpft haben oder die mit ihren Zahlungen in Verzug sind, können mit sofortiger Wirkung und ohne Mitteilung für weitere Lieferungen auf Kredit gesperrt werden. Bei Verzug des Kunden kann SOLTOP die weiteren Lieferungen zurückhalten, bis der Verzug behoben ist. Geschieht dies nicht, kann SOLTOP vom Vertrag zurücktreten. SOLTOP behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug verkaufte Ware zurückzunehmen. Zahlungen sind auch dann fristgerecht zu leisten, wenn geringfügige Mängel bestehen oder Nacharbeiten nötig sind, welche den Gebrauch der Ware nicht verunmöglichen. Abzüge ohne Gutschriften sind nicht gestattet. Bei allfälligen unberechtigten Skontoabzügen erfolgt eine automatische Nachbelastung.

13. Eigentumsvorbehalt
Der Kunde akzeptiert mit der Warenannahme den Eigentumsvorbehalt von SOLTOP an gelieferter Ware aus jedem zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag. Der Kunde wird erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer der Ware. SOLTOP ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in das öffentliche Register eintragen zu lassen.

14. Garantiebestimmungen
<u>Solarthermische Produkte:</u>
Auf die Thermokollektoren, Kigo Kühl- und Heizdecken und Segel wird eine Garantie von 5 Jahren gewährt - ausgeschlossen von der Garantie ist das Glas, es sei denn, der Glasbruch ist auf die mangelhafte Qualität des Glases als solches zurückzuführen.
Für weitere solarthermische Produkte wie Boiler oder Speicher beträgt die Garantie 5 Jahre. Für alle anderen Produkte wie Pumpen, Ventile, Expansionsgefässe, Regulierungen, Elektroheizeinsätze, Anzeigen, Temperaturfühler und alle dazugehörenden Teile beträgt die Garantie 2 Jahre. Voraussetzung zur Erfüllung der Garantieverpflichtung sind in jedem Fall die fachtechnisch korrekte Planung, Ausführung und Betrieb der Anlage.
<u>Wärmepumpen:</u>
Für Wärmepumpen mit allen Zubehörteilen wird ausschliesslich die Herstellergarantie weitergegeben; typischerweise 2 Jahre Garantie ab Kaufdatum, bei Geräten und Apparaten 2 Jahre ab Inbetriebnahme durch den Lieferanten. Die Garantiefrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate ab Lieferdatum und erstreckt sich auf die mängelfreie Beschaffenheit der gelieferten Produkte. Fachgerechte Planung inkl. der Auswahl aller betriebsnotwendigen Komponenten (Wärmeträger etc.) sowie fachgerechte Ausführung und Betrieb sind die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieverpflichtung.
<u>Photovoltaik:</u>
Für Photovoltaikprodukte wie PV-Module, Wechselrichter, Batterien und alle dazugehörenden Produkte, gelten ausschliesslich die Garantiebedingungen und Garantiezeiten der Hersteller (Herstellergarantie). Die Produkte werden grundsätzlich mit Herstellergarantie geliefert. Im Falle einer Geltendmachung der Garantieansprüche durch den Kunden behält sich SOLTOP vor, den Hersteller des jeweiligen Produktes prüfen zu lassen, ob ein Garantiefall vorliegt. Falls dieser Fall vorliegt, ist es Sache des Herstellers, die Reparatur oder geeigneten Ersatz zu veranlassen. Darüber hinaus übernimmt SOLTOP für Photovoltaikprodukte keine weiteren Garantien oder Gewährleistungen.
<u>Generell gilt:</u>
Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen (z.B. Einsatz von ungeeigneten Betriebsmedien), ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien des Lieferanten über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit durch Dritte. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen. (Dichtungen, elektrische Teile, Wärmeträger, Kältemittel, Chemikalien usw.). Ebenfalls ausgeschlossen sind Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungs-Anlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel bzw. Korrosionsinhibitoren beigegeben sind), ferner Schäden an Boilern, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden.

Der Lieferant erfüllt seine Garantieverpflichtungen, indem er nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Zusätzlich werden vom Lieferanten keine weiteren Verpflichtungen übernommen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.).

Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn der Lieferant über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller (oder Dritte) ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen vornimmt.

15. Montagebedingungen
Jegliche Anlagen, müssen gemäss der bei Auftragseingang gültigen Montageanleitung gebaut werden.
SwissSolarRoof
Bei der Verbauung des SwissSolarRoof müssen die Unterdachanforderungen der SIA 232 strikt eingehalten werden.

Dachneigung Unterdachanforderung

> 18° – 75° Unterdach für normale Beanspruchung.
> 15° – 18° Unterdach für erhöhte Beanspruchung, Stösse dicht verklebt.
> 10° – 15° Unterdach für ausserordentliche Beanspruchung, Stösse homogen verschweisst und Entwässerung in Rinne.
5° - 10° Unterdach in Flachdach-Qualität mit wasserfester Konterlattung oder Einschweissen der Konterlattung und Entwässerung in Rinne.

Der Dachaufbau und die Abschlüsse müssen eine ausreichende Hinterlüftung ermöglichen.

16. Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist CH-8353 Elgg. Der Vertrag und die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen Schweizer Recht.